



## Erweiterte Anwendungsmöglichkeiten für das Dreiecksgeschäft ab 1.1.2023

Mit 1.1.2023 hat der Gesetzgeber die Anwendungsmöglichkeit der Dreiecksgeschäftsregelung ausgeweitet. Bisher waren Dreiecksgeschäfte nur mit 3 beteiligten Unternehmern aus drei verschiedenen Mitgliedsstaaten möglich. Die Dreiecksgeschäftsregelung ist als Vereinfachung für den Erwerber, also den mittleren Unternehmer gedacht. Ihn sollen keine umsatzsteuerlichen Pflichten im Bestimmungsmitgliedstaat treffen. Nunmehr besteht die Möglichkeit aus einem Reihengeschäft mit mehr als drei Beteiligten ein Dreiecksgeschäft – sozusagen – herauszuschälen. Voraussetzung für diese Möglichkeit ist unter anderem jedoch, dass

- der Lieferer oder der Erwerber den Gegenstand zum Abnehmer befördert oder versendet
- der Abnehmer Unternehmer ist, der für Zwecke der Umsatzsteuer im Bestimmungsland erfasst ist und
- die Steuer für die anschließende Inlandslieferung vom Abnehmer geschuldet wird.

Die neu geschaffene Möglichkeit, bei einem Reihengeschäft mit mehr als drei beteiligten Parteien die Dreiecksgeschäftsregelung zu nutzen, hilft umsatzsteuerliche Registrierungen im Ausland zu vermeiden und führt so zu administrativen Erleichterungen.

Das Herausschälen eines Dreiecksgeschäfts soll anhand folgender Beispiele gezeigt werden:

### Beispiel 1:

Rechnungslauf: DE → AT1 → AT2 → IT

Warenbewegung: DE → IT; der Transport wird von AT1 organisiert und AT1 verwendet sowohl gegenüber DE wie auch gegenüber AT2 seine deutsche UID-Nummer. AT 2 verwendet seine österreichische UID-Nummer, während IT unter seiner italienischen UID-Nummer auftritt.

### Lösung 1:

Als bewegte Lieferung ist die Lieferung von AT1 an AT2 anzusehen (§ 3 Abs 15 Z 1 lit b UStG). Der Lieferort für AT1 liegt somit dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, dh in Deutschland.

Die Lieferung von DE an AT1 ist der bewegten Lieferung vorgelagert. Der Lieferort für DE liegt ebenfalls dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (§ 3 Abs 15 Z 3 UStG) und ist somit in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.

AT2 hat einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Italien (Art 3 Abs 8 erster Satz UStG) und führt eine Inlandslieferung an IT in Italien aus (§ 3 Abs 15 Z 4 UStG). Darüber hinaus hat AT2 einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich, da AT2 seine österreichische UID-Nummer verwendet.

Ein Dreiecksgeschäft kann hinsichtlich der Lieferungen von AT1 → AT2 → IT isoliert werden:

- AT1 führt auf Grund der Verwendung seiner deutschen UID-Nummer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland aus.
- AT2 (Erwerber) hat auf der Rechnung an IT auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts und auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen. Damit geht die Steuerschuld für seine Inlandslieferung auf IT über.
- Darüber hinaus ist das Dreiecksgeschäft durch AT2 in seiner österreichischen Zusammenfassenden Meldung zu erklären. Der innergemeinschaftliche Erwerb auf Grund der Verwendung der österreichischen UID-Nummer gilt damit als besteuert. Der innergemeinschaftliche Erwerb in Italien ist durch die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregelung steuerfrei.
- AT2 hat somit keine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen in Italien
- IT führt die Steuer für die Inlandslieferung im Rahmen seiner Steuererklärung ab.

## Artikel

Wird auf das Herausschälen des Dreiecksgeschäfts verzichtet, führt dies zu umsatzsteuerlichen Verpflichtungen von AT2 in Italien. AT2 muss in Italien einen innergemeinschaftlichen Erwerb besteuern und zu diesem Zweck in Italien in das Veranlagungsverfahren.

### Beispiel 2:

Rechnungslauf: DE → AT → IT1 → IT2

Warenbewegung: DE → IT2; der Transport wird von AT organisiert und AT verwendet sowohl gegenüber DE wie auch gegenüber IT1 seine österreichische UID-Nummer. IT1 tritt unter seiner italienischen UID-Nummer auf.

### Lösung 2:

Als bewegte Lieferung gilt die Lieferung von DE an AT (§ 3 Abs 15 Z 1 lit a UStG). Der Lieferort für DE liegt somit dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt, dh in Deutschland.

AT hat einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Italien (Art 3 Abs 8 erster Satz UStG) und führt eine Inlandslieferung an IT1 in Italien aus (§ 3 Abs 15 Z 4 UStG). Darüber hinaus hat AT einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich, da AT seine österreichische UID-Nummer verwendet.

Ein Dreiecksgeschäft kann hinsichtlich der Lieferungen von DE → AT → IT1 isoliert werden:

- DE führt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland aus.
- AT1 (Erwerber) hat auf der Rechnung an IT1 auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts und auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen. Damit geht die Steuerschuld für seine Inlandslieferung auf IT1 über.
- Darüber hinaus ist das Dreiecksgeschäft durch AT in seiner österreichischen Zusammenfassenden Meldung zu erklären. Der innergemeinschaftliche Erwerb auf Grund der Verwendung der österreichischen UID-Nummer gilt damit als besteuert. Der innergemeinschaftliche Erwerb in Italien ist durch die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregelung steuerfrei.
- AT hat somit keine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen in Italien
- IT1 führt die Steuer für die Inlandslieferung im Rahmen seiner Steuererklärung ab und liefert nach italienischem Recht steuerpflichtig an IT2.

Wird auf das Herausschälen des Dreiecksgeschäfts verzichtet, führt dies zu umsatzsteuerlichen Verpflichtungen von AT in Italien. AT muss in Italien einen innergemeinschaftlichen Erwerb besteuern und zu diesem Zweck in Italien in das Veranlagungsverfahren.

**Christian Bürgler**  
**Partner | Tax**  
Tel: +43 1 537 00-4940  
Email: [cbuergler@deloitte.at](mailto:cbuergler@deloitte.at)

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.